PROD. IM GERICHTSHOFE BÜRGERLICHER RECHTSSACHEN
ZU MITAU

Zwischen dem

Herrn Wilhelm von Gohr am einen

und dem

Herrn Russisch Kayserl.
Herrn Hofrath Reinhold von Rennenkampff

am anderen Theile, ist über die zwischen beyden Theilen verabredete Pfändung des erwähnten Herrn von Gohr erblich gehörigen, im Tukkumschen Kreyse und Candauschem Kirschspiele belegenen **Allodial Guthes Kuckschen,** folgender unabänderlicher und fester **Pfand-Contract** geschlossen worden.

1.

Verpfändet der Herr von Gohr für sich seine Erben und Erbnehmer das obenbenannte ***Guth Kuckschen nebst dem Beyguthe Endenhoff*** und allen dazugehörigen Appertinentien und Nutzungen an Andern Wiesen, Feldern, Waldungen, Teichen, Mühlen, Krügen und andern Gebäuden nebst allem, so in diesen Gebäuden erd-, niet- und nagelfest ist, sowie mit allen zu diesem Guthe gehörigen Erbbauern, sie mögen gegenwärtig oder verlaufen sein, von welchen sich Herr Pfandgeber bloß, außer denen im Siebernschen Vorcontract benannten Jungen Reck und Magd Anne, den Hofesjungen Otte, die Hofesmagd Babbe und ein aus dem Gebiet zu wählendes Mädchen von 11 bis 12 Jahren, vorbehält, ingleichen, den an der Degunschen Grentze belgegenen Heuschlag, die Limben genannt, und allen dem Guthe Kuscksschen in fremden Grentzen zustehenden Servituten, wie nicht weniger mit der bey der Abgabe des Guthes in der Erde befindlichen Saat und dem Inventario, wovon ein besonderes Verzeichnis angefertiget und von beiden Contrahenten unterschrieben worden, dem Herrn Hofrath von Rennenkampff seinen Erben und Erbnehmern, auf achtzuig Jahre „jure antichretico“ (*zum allgemeinem Recht*) zum völlig freien und uneingeschränktem, willkürlichem Genusse und Besitze, nur und für die Summe von 200.000 Gulden Albr., sage zweyhunderttausend Gulden Alberts.

2.

Von dieser Pfandsumme werden vom Herrn Pfandnehmer Manu (*auf die Hand*, *bar*) Johannis des kommenden 1797sten Jahres sechundvierzigtausendssechshundertsechsundsechzig zwey Drittheils Reichsthaler Alberts, der landüblich zu verzinsende Rest aber nach zwey Jahren, wenn das Gerichts-Proclama abgelaufen, ausgezahlt.

3.

Wird das Guth Kuckschen gleich nach Johanny A. hs. (*diesen Jahres*), wenn die stipulirten (*ausbedungenen*) 140000 Gulden erlegt worden, dem Herrn Pfandhalter, freyvon allen restirenden Kirchen- und Landesabgaben und in dem Zustande, wie es sich jetzt befindet, übergeben, und ihm „vacua possessio“ (*ohne Besitzanspruch*) geliefert, bis dahin aber verspricht Herrn Pfandgeber dieses Guth so wie bisher, und so daß Herrn Pfandnehmer kein Schade daraus erwächst, zu bewirtschaften.

4.

Setzt der Herr Pfandgeber fest, daß, wenn Herr Pfandhalter oder dessen Erben, durch rechtliche Art die Freiheit erhalten sollten, in Kurland Güther zu besitzen, dieser Pfandcontrakt „eo ipso“ (*von selbst, automatisch*) als ein förmlicher Kaufbrief angesehen werden soll, dergestalt, daß unmittelbar durch eintretende Erbbesitzfähigkeit des Herrn Pfandhalters, das völlige uneingeschränkte Eigenthumsrecht an dem Guthe Kuckschen zusamt dem Erbnehmen auf Herrn Pfandnehmer übertragen, das Eigenthums=und dereinstige Einlösungs=Recht des Herrn Pfandgebers „eo ipso“ auf immer extinquirt (*ausgeschlossen*)und dieser Pfandcontract, ohne daß erst der Consensus (*Zustimmung*) oder ein anderweitiges Factum des Herrn Pfandgebers oder dessen Erben erforderlich sein sollte, alle Effecte eines bündigen und unwiderruflichen Erbkaufs, wie hiermittelst festgestellt wird, haben soll.

5.

Wenn die Grentzen des Guthes Kuckschen, so wie solche jetzt vermerkt sind, angefochten oder an die, in der am 8ten Novbr. 1794 angefertigten Consignation benannte Kuckschensche Erbleute Ansprüche formirt werden sollten, ist Herr Pfandgeber oder dessen Erben verbunden, Herrn Pfandnehmern innerhalb zehn Jahren a dato (*ab heutigem Datum*) zu vertreten, und ihn noth- und schadlos zu halten, so wie er denn auch nicht allein die geleistete Eviction (*Entziehung des Besitzes durch richterliches Urteil*) des Verkäufers seines Herrn Vaters und die gerichtliche Adjudication (*richterliche Zuerkennung*), die er selbst an dieses Guth erhalten, völlig an Herrn Pfandnehmer cedirt, damit derselbe auch nach der obbemeldeten Frist von zehn Jahren Sicherheit erhält, außerdem leistet Herr Pfandgeber für sich und seine Erben mit seinem ganzen Vermögen dafür die rechtliche Eviction, daß Herr Pfandnehmer weder durch Näherecht oder auf irgendeine andere Ansprache in dem ruhigen Besitz alles Desjenigen, so er durch gegenwärtigen Contract gepfändet, gestört werde, wogegen Herr Pfandnehmer auf alles Dasjenige, was von der Besitzungszeit des Herr Pfandgebers von dem Guthe Kuckschen auf rechtliche Weise abgekommen, Verzicht thut.

6.

Verspricht Herr Pfandgeber bei der Übergabe des Guthes noch außerdem dafür zu sorgen, daß kein Wirth außer seinem loßbändigen Vieh weniger als fünf milchende Kühe und sieben Pferde haben soll, und das an dieser Zahl fehlende mit fünf Reichsthaler für jede Kuh, und zwölf Rhthl: für jedes Pferd zu ersetzen.

7.

Keine Bauerschulden werden dem Herrn Pfandgeber bonificirt (*vergütet*), welcher noch überdem soviel Getreyde ohnentgeltlich nachzulassen verspricht, als die Bauern bis zur neuen Erndte zu ihrem Unterhalt nöthig haben sollten.

8.

Verspricht Herr Pfandgeber die Brieflade nebst allen zu dem Guthe Kuckschen gehörigen Documenten gewissenhaft abzugeben.

9.

Verspricht Herr Pfandgeber bis zur Abgabe des Guthes die Sägemühle in völlig brauchbaren Stande zu setzen, den abgebrannten Krug bis unter demDach von Stein aufzubauen und al-

les zu völliger Verfertigung dieses Kruges nöthige Holz beyführen zu lassen, auch alle Gebäude in brauchbarem Stande abzuliefern.

10.

Alle auf dem Guthe Kuckschen haftenden Ingrossationen (gerichtl. Eintragungen) und Schulden ist Herr Pfandgeber verpflichtet, während dem Lauf des über diesen Pfandbrief zu impetrirenden Proclamatis (*anzustrebende gerichtl. Veröffentlichung*) zu tilgen und deliren *(löschen*) zu lassen, und folgendergestalt Herrn Pfandnehmer mit Ablauf des Proclamatis ein reines schuldenfreies Guth zu schaffen, als bis dahin derselbe mit seinem gantzen be- und unbeweglichen Vermögen für selbige haftet.

11.

Sollte Herr Pfandnehmer oder dessen Erben vor Ablauf der 80 Pfandjahre nicht das Recht erhalten, Erbgüther in Kurland zu besitzen und die Nachkommen des Herrn Pfandgebers alsdann gesonnen sein würden, das Guth Kuckschen wiederum einzulösen, so sind selbige verbunden, an die Inhaber dieses Guthes, außer der Pfandsumme von 200.000 Gulden Alberts annoch zu zahlen:

A, alle verwandten Meliorationes (*Verbesserungen*) sowohl zum Nutzen als auch zum Vergnügen,
B, alle Bauerschulden und Vorschüsse und
C, alle Krons- und Landesabgaben, sowohl ordinaria als extraordinaria, (*odentliche und ausßerordentliche*) und zwar alles dieses mit landüblichen Renten von der Zeit an, da diese Ausgaben und Zahlungen geschehen.

12.

Stehet es dem Herrn Pfandnehmer oder dessen Erben vermöge dieses Pfandrechts nach eigenem Gefallen, an wen sie wollen zu cediren, und entsagt Herr Pfandgeber für sich und seine Erben, auf den Fall aller Nähe- und Einlösungsrechte.

13.

Haben sich beyderseits contrahirende Theile dahin vereinbaret, daß der diesen Pfand-Contract nicht haltende Theil eine Poen (*Strafe*) von 4.000 Rthl: Albr., schreibe viertausend Reichsthaler Alberts dem andern zu zahlen und bey dem Contract zu bleiben verbunden sein soll.

14.

Entsagen beide Theile, für sich und ihre Erben, allen diesem Contract zuwider laufenden Einwendungen, Ausflüchten und Rechtswohlthaten, den generellen, wie den speciellen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, schon erdacht sein und noch erdacht werden, besonders aber der, daß die Sache anders verabredet als niedergeschrieben worden, der List, der Überredung und so (*weit*) er : und haben zu mehrerer Festhaltung diesen Contract in drey gleichlautenden Exemplaren nebst den dazu erbethenen Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen: Riga, den 27ten September 1796

Paul Reinhold von Rennenkampff
Mein Hand und Siegel

Fr. Adolph von Ceumern,
als erbethener Zeuge

Otto Hoh. Fried. von Liebesberg,
als erbethener Zeuge

Anno 1796, **den 7ten October**, in Riga declarirten (*erklärten*) mir, (*daß*) sie dies unterschrieben, dem Ihro Majesté bey dieser Gouvernements Stadt verordneten Notario publico (*öffentlich bestellten Notar*):

der Herr Hofrath und rigaschen Gewissens-Gerichts Assessor **Paul Reinhold von Rennenkampff**, der Capitaine **Friedrich Adolph v. Ceumern** und der Herr Baron **Otto Johann Friedrich von Liebesberg**, ersterer:, daß Er als Pfandnehmer obenstehenden Pfand-Contract mit dem Herrn Wilhelm von Gohr geschlossen und diesen Contract in drey gleichlautenden Exemplaren mit Beydrückung seines Familien Petschaftes eigenhändig unterschrieben habe, und letztere beyde: daß dieser Pfand-Contract in ihrem Beysein abgeschlossen und in dreyn gleichlautenden Exemplaren von ihnen als Zeugen mit Beydrückung ihrer Familien Petschaften eigenhändig unterschrieben worden; So ich Notarius mit Beydrückung meines öffentlichen Amts-Siegels attestire.

Actam Rigae ut supra.
(*Geschehen zu Riga unter obenstehendem Datum*)

C: A: Schmidt
Not: publ. juratii
(*öffentl. Notar des Gerichts*)

Nr.: 355

Daß vorstehender Pfand-Contract am heutigen Tage, nach dem Verpfänder Unterschrift und Siegel persönlich hierselbst anerkannt hat, und daß Herrn Pfandnehmers Unterschrift und Siegel notarialiter (*notariell*) in Gewißheit gesetzt ist, dem Corroborationsbuche einverleibt und solchergestalt, nach erlegten Poschlinen (*Gebühren*), gerichtlich ingrossirt (*eingetragen*) und corroborirt (*gerichtl. bestätigt*) worden, wird unter dem Insiegel des Gerichtshofes bürgerlicher Rechts-Sachen und dessen Secretarii Subscription (Unterschrift des Sekretärs) hierdurch attestirt (*bescheinigt*),

auf dem Schlosse zu Mitau, den sechzehnten October 1796.

Ad mandatum
(*im Auftrage*)

G. v. Harder, Secrs.

Nachdem der **Pastor Friedrich Heinrich Bilterling** den Gericht aus, am 30ten May 1805 über das Guth Kuckschen abgeschlossenen Pfand-Contract, in allen Punkten völlig erfüllt hat, so quittire ich nicht allein über die richtig erhaltene Zahlung des gantzen Pfandschillings sondern setze ihn zugleich, indem ich ihm das durch vorstehenden Contract von dem Herrn Gohr acquirirte (*erworbene*) Pfandrecht cedire (*abtrete*), in den völligen Pfandbesitz des Guthes Kuckschen hiermit völlig ein.

Riga, den 19ten Junii 1809

P. R. v. Rennenkampff
mein Hand und mein Siegel

Daß nachstehenden Mannes Unterschrift von **Sr. Excellenz dem Herrn Hofgerichts-Präsidenten P. R. von Rennenkampff** persönlich anerkannt worden, wird nach erlegter Krons Abgabe von 1 Rubel unter dem Insiegel des Kaiserl. Hofgerichts und nachstehender Subsciption (*Unterschrift*) attestirt.

Riga Schloß, den 19. Juny 1809

Ad mandatum

V. v. Broecker, Secrs.

Anno 1809, **den 22ten Juny**, ist dieser Pfand-Contract auf Anverlangen, den Tuckumschen Justiz-Gerichts-Acten ingrossirt und üblicherweise corroborirt worden

Actum Tuckum ut supra /: (*Geschehen zu Tuck unter obigem Datum*)

Fr. Wilh. Böttichen
Jud: pro Insel: Tuck:
Secretr :/:
(*Gerichtssekretär für die Insel Tuck*)